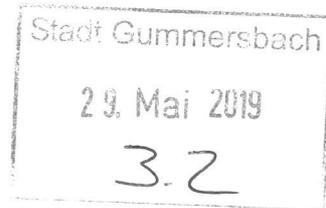




Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
FB 3.2/GI. | 24.05.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
27. Mai 2019

Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.10.2019 gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW in der Innenstadt von Gummersbach

Sehr geehrte Frau Glasenapp,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich den gestellten Antrag der Innenstadtgemeinschaft Gummersbach e.V., um eine Ladenöffnung am 06.10.2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Mobil sein in Gummersbach 2019“ zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben vom 24.05.2019 wird angeführt, dass sich die Öffnung in Gummersbach auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW beziehen. Die aktuelle Rechtsprechung zu verkaufsoffenen Sonntagen fordert hierzu eine detaillierte Beschreibung von Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltung (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18)). Wir regen an, die Größe der

Veranstaltungsfläche zur Verkaufsfläche anzugeben. Auch sollte die Besucherzahl wegen der Anlassveranstaltung der Besucherzahl gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit dargestellt werden. Dazu können Zahlen von vergangenen Veranstaltungen herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir aber auch, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) in der Ratsvorlage heranzuziehen. Zum Beispiel können Belege zu Leerständen, der Einzelhandelszentralität, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes herangezogen werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Gummersbach mitaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg